

# 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010

## Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16.12.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 30.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2024

#### I. Grabherstellungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle   |         |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 100 €   |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr   | 690 €   |
| 2. Für das Herstellen von Wahlgräbern (Sargbestattung), je Grabstelle   |         |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 180 €   |
| b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr   | 690 €   |
| 3. Für das Herstellen von Urnengräbern Erdbestattung, auch Evertree-Baumbestattung, je Grabstelle   | 200 €   |
| 4. Für das Herstellen von Urnengräbern Quader, je Grabstelle (Urnenquader)  | 1.050 € |
| 5. Für das Herstellen von Urnengräbern Baum, je Grabstelle  | 330 €   |
| 6. Für das Vorbereiten des Aschestreifeldes/Aschegrabfeld/Ascheverstreung am Baum, je Beisetzung  | 70 €    |
| 7. Für Herstellung und Pflege der Wiesengräber, zwingend Pos. a) u. b)  |         |
| a) Herstellung der Einfassung, Aufstellen des Kreuzes und die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes | 1.970 € |
| b) für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung   | 420 €   |

8. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.

9. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet

## II. Gebühren für Zuteilung von Reihengräbern und Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes a) - h) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab Sargbestattung	1.270 €
b) Kindergrab	720 €
c) Wiesenreihengrab (Sarg oder Urne)	1.450 €
d) Urnenreihengrab Erdbestattung	690 €
e) Urnenreihengrab Quader	630 €
f) Urnengrab Evertree-Baumbestattung	700 €
Pflugeschnitt- und Bewässerungspauschale	100 €
g) Beisetzung auf dem Aschestreufeld/Aschegrabfeld	350 €
h) Ascheverstreung am Baum (ohne Namensbaumscheibe)	350 €

2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte a) - e) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab Sargbestattung oder Urne, je Grabstelle	1.355 €
b) Wiesenwahlgrab (Sarg oder Urne), je Grabstelle	1.490 €
c) Urnenwahlgrab Erdbestattung, je Grabstelle	740 €
d) Urnenwahlgrab Quader, je Urne	630 €
e) Urnengrab Baum, je Urne	990 €
Pflugeschnitt- und Bewässerungspauschale	100 €

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särgen und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särgen/Urnen verlängert werden.

### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal | 100 € |
| 2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal  | 50 €  |

### IV. Sonstige Gebühren

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich  |       |
| a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 174 € |
| b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr  | 261 € |
| 2. Für Erlaubnisse  |       |
| a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen  | 36 €  |
| b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes  | 0 €   |
| 3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung   |       |
| a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr  | 72 €  |
| b) Gültigkeitsdauer 1 Tag   | 36 €  |
| 4. Einebnungen  |       |
| Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von |       |
| a) Einzelgrab Sarg  | 238 € |
| b) Doppelgrab Sarg  | 261 € |
| c) jede weitere Grabstelle Sarg   | 23 €  |
| d) Einzelgrab Urne  | 81 €  |
| e) Doppelgrab Urne  | 121 € |
| f) Urnenquader  | 48 €  |
| 5. Umbettungen  |       |
| <b>Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.</b>  |       |
| 6. Entnahme des Baumes bei Evertree-Baumbestattung  |       |
| <b>Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen</b>   |       |

## Artikel II

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 30.04.2024 in Kraft.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans  
Bürgermeister